



Visa für Drittstaatsangehörige zur Erbringung einer vorübergehenden Dienstleistung in Deutschland („Vander Elst“-Visa)

1. Dienstleistungsfreiheit

Nach den europäischen Bestimmungen zur Dienstleistungsfreiheit können Unternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat (z.B. Polen) Drittstaatsangehörige zur zeitlich befristeten Erbringung einer Dienstleistung in einen anderen EU-Mitgliedstaat (z.B. nach Deutschland) entsenden, ohne dass es hierzu einer Arbeitserlaubnis oder sonstigen beschäftigungsrechtlichen Genehmigung bedarf (sog. aktive Dienstleistungsfreiheit). Firmeninterne Entsendungen, d.h. vorübergehende Einsätze bei einer Zweigstelle des Unternehmens in Deutschland sind hiervon in der Regel nicht erfasst.

Vor der Einreise ist auch in diesen Fällen ein Visumverfahren durchzuführen, falls der entsandte Drittstaatsangehörige nach seiner Staatsangehörigkeit allgemein der Visumpflicht für Deutschland unterliegt (siehe Merkblatt „Visumpflicht“). Es wird ein „Visum nach Vander Elst“ erteilt, das ausdrücklich zur entsprechenden Erwerbstätigkeit in Deutschland für die Dauer der Dienstleistungserbringung berechtigt. Die visumfreie Einreise zur Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen von Vander Elst ist derzeit nur unter den Voraussetzungen des § 17a AufenthV i.V.m. § 30 Nr. 3 BeschV möglich (drittstaatsangehörige Arbeitnehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltberechtigten besitzen („rezydent Długoterminowy-WE“), maximal 90 Tage innerhalb von zwölf Monaten).

Voraussetzung der Dienstleistungsfreiheit ist grundsätzlich, dass der Arbeitnehmer mit dem entsendenden Unternehmen einen Arbeitsvertrag geschlossen hat. Verträge zwischen Arbeitnehmer und entsendendem Unternehmen, die einzig dem Zweck dienen, den Arbeitnehmer in einen anderen EU-Mitgliedsstaat zu entsenden, ohne dass vor oder nach der Entsendung eine Beschäftigung im ersten Mitgliedsstaat erfolgt, fallen in der Regel nicht unter die Vander-Elst-Regelung. Weitere Voraussetzung ist, dass die Dienstleistung nach dem Vertrag zwischen Entsender und Drittbetrieb im EU-Mitgliedstaat vom Entsender in eigener Verantwortung und im Wesentlichen frei von Weisungen des Drittbetriebs ausgeführt wird.

2. Gebühren und Verfahren

Für Visabeantragungen ist allein die **Visastelle der Botschaft Warschau** zuständig. Die Generalkonsulate der Bundesrepublik Deutschland in Krakau, Breslau und Danzig stellen keine Visa aus und erteilen auch keine Informationen zur Visabeantragung.

Bitte beachten Sie, dass Sie zur Antragsstellung **persönlich mit allen erforderlichen Unterlagen** in die Botschaft kommen müssen. Vereinbaren Sie hierzu einen Termin über unser **Terminvergabesystem** im Internet. Den Link finden Sie auf unserer Website. Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn Sie einen **Termin für die Kategorie Vander-Elst** buchen. Bitte planen Sie ein, dass die Bearbeitungszeit nach Antragstellung i.d.R. bis zu sieben Arbeitstage beträgt.

Ihr Visumantrag wird nur angenommen werden, wenn die Unterlagen **vollständig** vorliegen. Die Unterlagen sind im **Original mit jeweils zwei Kopien** vorzulegen.

Für die Bearbeitung eines Visumantrages „nach Vander-Elst“ wird eine Gebühr in Höhe von **ca. 400 Zloty** (75,- Euro wechsellkursabhängig) erhoben. **Die Gebühr ist bei Antragsstellung in polnischen Zloty zu entrichten.** Es handelt sich um eine Bearbeitungsgebühr. Ein Erstattungsanspruch im Fall einer Ablehnung oder Rücknahme des Antrages besteht nicht.

3. Vorzulegende Unterlagen

Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.

Die Unterlagen sind im **Original mit jeweils zwei Kopien** vorzulegen. Bitte sortieren Sie die Unterlagen in der vorgegebenen Reihenfolge!

- 2** vollständig in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge (die Formulare sind [hier](#) erhältlich)
- 2** aktuelle biometrische Fotos ([Fotomustertafel](#))
- Reisepass mit ausreichender Gültigkeitsdauer (mindestens sechs Monate über die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis hinaus), ausgestellt in den letzten 10 Jahren (Original + 2 Kopien aller Seiten mit Eintragungen)
- Geeigneter Nachweis über Aufenthalts- und Beschäftigungserlaubnis für Polen mit ausreichender Gültigkeit, um nach der Dienstleistungserbringung von Deutschland aus nach Polen zurückzukehren(Original + 2 Kopien)
- Aktuelle Meldebescheinigung, die belegt, dass der Antragsteller seit mindest. 4 Wochen in Polen gemeldet ist (2fach) Dienstvertrag zwischen Dienstleistungserbringer und Drittbetrieb (2fach)
- Bestätigung des Dienstleistungserbringers (für jeden Antragsteller einzeln, falls als Gruppe beantragt wird), die Angaben zu folgenden Punkten enthält: (2fach)
 - Ordnungsgemäße Beschäftigung des Antragstellers (Arbeitsvertrag bzw. Gehaltsabrechnungen, sozialversicherungsrechtliche Nachweise),
 - voraussichtlicher Beginn und voraussichtliches Ende des Einsatzes in Deutschland,
 - Ort des Einsatzes in Deutschland,
 - kurze Beschreibung der Dienstleistung, die erbracht werden soll.
- Nachweis über Krankenversicherungsschutz in Polen und Deutschland für die Dauer der Entsendung (im Form A1 + EKUZ Karte) (2fach)

Die Botschaft behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.